

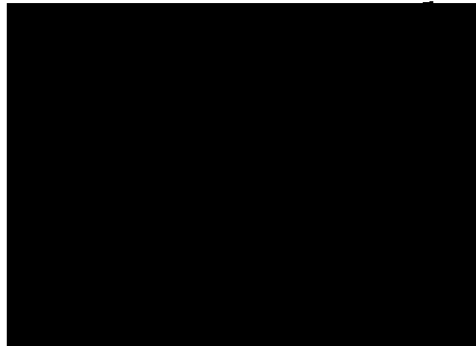


Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe


Rechtsanwälte
Dr. Kauß & Weingart
Herrenstraße 62
79098 Freiburg



Aktenzeichen

1 BvR 2795/09
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)

9101-

Datum

22.07.2015

**Verfassungsbeschwerde 
und zwei weiterer Beschwerdeführer vom 13. November 2009**

Ihr Zeichen: 09/001370

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetem Verfassungsbeschwerdeverfahren werden Ihnen die Stellungnahmen des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. Januar 2015, des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2014, des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 4. Februar 2015, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 23. September 2014, des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 28. Januar 2015, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 28. Januar 2015 sowie des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2015 zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Amtsinspektorin



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
MINISTERIALDIREKTOR



150

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Datum 27.01.2015

Name Dr. Matthias Strohs

Durchwahl 0711 231-

Aktenzeichen 3-1101.2/257

(Bitte bei Antwort angeben)

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 29.01.15 8-9	
Doppel	ad.
Anlage	Doppel

V

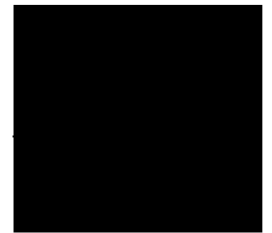
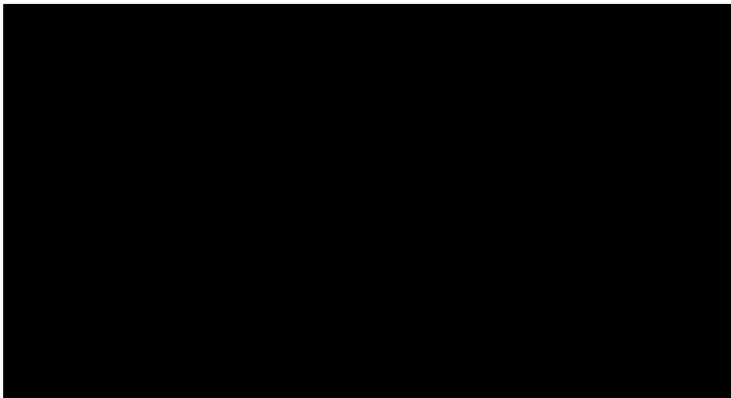
2795/09

~~Rechts~~ Verfassungsbeschwerde gegen § 22 a PolG - 1 BvR ~~3187/10~~

Schreiben vom 31.07. und vom 07.10.2014

Zu der Verfassungsbeschwerde

- 1.
- 2.
- 3.



- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kauß & Weingart
Herrenstraße 62, 79098 Freiburg

gegen § 22 a des Polizeigesetzes (PolG) des Landes Baden-Württemberg, eingeführt durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 390), nehme ich für die Landesregierung von Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Die angegriffene Vorschrift verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer wird weder in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch in sonstiger Hinsicht verletzt. Auch die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist vom Gesetzgeber beachtet worden.

1. Keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

Für die von ihnen behauptete Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Beschwerdeschrift, S. 4 f.) haben die Beschwerdeführer nicht substantiiert vorgetragen. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift geben dafür nichts her.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht den Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht abschließend beschrieben. Der grundrechtliche Schutz des Einzelnen vor polizeilichen Informationseingriffen wird jedoch - außerhalb der im Grundgesetz ausdrücklich aufgenommenen Grundrechtsverbürgungen des Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) sowie des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) - herkömmlich auf das durch das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff.) anerkannte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ferner auf das ebenfalls durch das Gericht in seiner Entscheidung zur „Online-Durchsuchung“ (BVerfGE 120, 274 ff.) anerkannte Grundrecht auf Wahrung der Vertraulichkeit und der Integrität informationstechnischer Systeme als spezielle Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezogen.

Nach der Rechtsprechung fällt der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 120, 378 ff. [grundlegend]; Bay. VGH, Ur. v. 17.12.2012 – 10 BV 09.2641). Die Frage, ob durch § 22 a PolG Grundrechte der Beschwerdeführer verletzt sind, ist somit nach den Maßstäben zu beurteilen, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit von Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt hat.

2. Kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei sog. Nichttreffern

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den Einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (BVerfGE 120, 378 <397> m. w. N.).

Der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme greift nur dann in den Schutzbereich dieses Grundrechts ein, wenn das Kennzeichen nicht unverzüglich mit dem Fahndungsbestand abgeglichen und ohne weitere Auswertung sofort wieder gelöscht wird (BVerfGE 120, 378 <399>). Danach liegt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 6 ff; ebenso etwa Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2014, § 22 a Rn. 8) beim sog. Nichttreffer und beim sog. unechten Treffer bzw. Syntaxfehler (zum Unterschied vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 - 6 C 7.13 - Rn. 29; Bay. VGH, Urt. v. 17.12.2012 - 10 BV 09.2641 - juris Rn. 75 ff.) - anders als beim "echten Treffer" - kein Grundrechtseingriff vor (BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 - 6 C 7.13 - Rn. 30). Dies gilt auch im Hinblick auf § 22 a PolG.

2.1 Tatsächliche Gewährleistung von Spurenlosigkeit und Anonymität bei sog. Nichttreffern

Bei Verwendung des vom Land Baden-Württemberg für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme durch den Polizeivollzugsdienst nach § 22 a PolG beschafften Geräts liegt im Falle sog. Nichttreffer kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor, da Spurenlosigkeit und Anonymität bei dem für die Kennzeichenerfassung und den Datenabgleich vorgesehenen Verfahren tatsächlich gesichert sind.

Das Land hat im Dezember 2010 ein Gerät der Firma Cichon Automatisierungstechnik GmbH (CAT), Modell V-Rex 110P, für den mobilen (im Fahrbetrieb oder aus dem stehenden Dienst-Kfz) oder temporären stationären Einsatz (am Fahrbahnrand bzw. abgesetzt von einer Brücke) mit dem Ziel beschafft, es

zunächst in einem Pilotversuch zu testen. Zuvor waren der Polizei von vier Anbietern Geräte für einen Test überlassen worden. Im Ergebnis hat das o. g. Gerät der Firma CAT am besten abgeschnitten (vgl. zu diesem Gerät auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE [BT-Drs. 17/14431 v. 25.09.2013, S. 5] sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE [BT-Drs. 18/3288 v. 17.12.2014, S. 5]). Für die Kennzeichenerfassung und den Datenabgleich mit diesem Gerät ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die bis zu zwei Kameras des Kennzeichenlesesystems sind per Kabel mit einem zentralen Steuerelement für alle Komponenten (V-Rex-Box) verbunden. Der erforderliche Laptop ist ebenfalls mit der V-Rex-Box verbunden. Vor Einsatzbeginn müssen die Kennzeichendaten des polizeilichen Fahndungsbestandes tagesaktuell manuell auf diesen Laptop übertragen werden. Es findet weder eine Übermittlung noch ein Abgleich der erfassten Kennzeichen über einen zentralen Server statt (Offlinemodus). Die Kennzeichenerfassung erfolgt mit den angeschlossenen Kameras, der Abgleich offline mit dem auf dem Laptop eingespielten Kennzeichenbestand. Auf einem kleinen Bereich des Bildschirms werden die erfassten Kennzeichenbilder zur Funktionskontrolle kurzzeitig dargestellt (bis zum Abgleich der Datenbank, i. d. R. für die Dauer von weniger als einer 1 Sekunde). Im Nichttrefferfall findet keine Speicherung statt. Ein Mitlesen der abgefragten Kennzeichen durch den eingesetzten Beamten am Laptop wäre zwar theoretisch möglich, ist aber aufgrund der kurzen Anzeigedauer praktisch ausgeschlossen. Der eingesetzte Beamte könnte die vorbeifahrenden Fahrzeuge im Übrigen auch unmittelbar selbst beobachten und auf konventionelle Weise - etwa handschriftlich - festhalten. Im Falle eines Treffers wird der Datensatz auf dem Bildschirm des Laptops dargestellt. Damit hat der Beamte die Möglichkeit, das Bild der Kennzeichenkamera mit dem Kennzeichen des Fahndungsdatensatzes zu vergleichen. Die „Speicherung“ des Trefferbildes erfolgt nur im Arbeitsspeicher des Laptops. Die Treffer werden mit dem Ausschalten des Gerätes für den Anwender gelöscht. Es ist vorgesehen, dass der angezeigte Treffer durch eine anschließende Abfrage im zentralen polizeilichen Fahndungsbestand überprüft wird. Damit ist gewährleistet, dass zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Fahndungsbestandes vor der Einleitung weiterer polizeilicher Maßnahmen berücksichtigt werden. Beim Einsatz

des vom Land Baden-Württemberg beschafften Geräts bestünde somit tatsächlich keine Möglichkeit der Herstellung eines Personenbezugs, der zu einer Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer führen könnte.

Das ausgelieferte Gerät wurde zwei Funktionstests unterzogen, bislang aber nicht eingesetzt. Erhebungen zur Fehlerquote bei unterschiedlichen Einsatzbedingungen wurden folglich nicht durchgeführt, so dass zur Fehleranfälligkeit keine Aussagen möglich sind. Die Polizei in Baden-Württemberg verfügt auch über keine Erfahrungen mit dem Einsatz sonstiger automatischer Kennzeichenlesesysteme. Aufgrund von Erfahrungen in anderen Bundesländern ist aber davon auszugehen, dass automatische Kennzeichenlesesysteme relativ zuverlässig arbeiten (vgl. etwa Bay. VGH, Urt. v. 17.12.2012 - 10 BV 09.2641 - juris Rn. 33 und 37; in diesem Sinne auch Petri, ebda, G Rn. 565).

Ausschlaggebend dafür, dass das beschaffte automatische Kennzeichenlesesystem in Baden-Württemberg bislang nicht eingesetzt worden ist, waren u. a. die vorliegende Verfassungsbeschwerde, aber auch der Umstand, dass im wissenschaftlichen Schrifttum Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 22 a PolG bzw. zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme geäußert werden (vgl. etwa Belz/Mußmann, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2009, § 22 a Rn. 4, 12; Petri, ebda G Rn. 567 ff.). Das Land wollte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Verfahren nicht durch den Einsatz des bereits beschafften Geräts vorgreifen. Es sieht sich hierin auch durch den im Beschluss des Gerichts vom 04.06.2014 - 1 BvR 1443/08 - enthaltenen Hinweis bestätigt, dass sich in der Sache gewichtige verfassungsrechtliche Fragen stellen (Rn. 1).

2.2 Gewährleistung von Spurenlosigkeit und Anonymität bei sog. Nichttreffen in rechtlicher Hinsicht

Spurenlosigkeit und Anonymität sind auch rechtlich genügend abgesichert: Die in § 22 a Abs. 3 Satz 1 PolG verankerte Pflicht, die erfassten Kennzeichen nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen, bezieht sich in Verbindung mit § 22 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PolG auch auf die Erfassung und beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung der Polizei, beide automa-

tisierten Maßnahmen - also Erfassung und Abgleich - zu verknüpfen und nicht nur die Löschung unverzüglich nach dem Abgleich, sondern auch den Abgleich unverzüglich nach der Erfassung vorzunehmen. Eine Speicherung der erfassten Daten sieht das Gesetz vor dem Abgleich nicht vor.

Da § 22 a PolG allein den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme zulässt, ist von vornherein gesichert, dass nur automatisierte Systeme, also Systeme, die technisch wie beschrieben die Erfassung und den Datenabgleich in einem "Arbeitsgang" ohne Zwischenschaltung einer Speicherung oder einer bildlichen Darstellung, die von der Polizei eingesehen werden könnte, erledigen, zum Einsatz kommen. Durch die gesetzliche Verankerung des automatisierten Verfahrens zur Erfassung und zum Abgleich von Kraftfahrzeugkennzeichen ist der Gesetzgeber dem Erfordernis der rechtlichen Sicherung von Anonymität, spurloser Löschung und der Unmöglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ebenso wie dem Erfordernis der "Unverzüglichkeit" (BVerfGE 120, 378 <399>) hinreichend nachgekommen.

Auch aus den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes verwendeten Begriffen (LT-Drs. 14/3165, S. 46) lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht anderes herleiten. Vielmehr sollte ausweislich der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes mit der Lösungsregelung des § 22 a Abs. 3 Satz 1 PolG gerade den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 11.03.2008 entsprochen werden (vgl. (LT-Drs. 14/3165, S. 51). Dieses Anliegen hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) verfolgt.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bei sog. Treffern

Die Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ein, wenn das Kennzeichen nicht unverzüglich mit dem Fahndungsbestand abgeglichen und ohne weitere Auswertung sofort wieder gelöscht wird (BVerfGE 120, 378 <397>). Dies ist nicht erst bei einem echten Treffer, also der tatsächlichen

Übereinstimmung der abgeglichenen Kennzeichen, sondern bereits beim sog. unechten Treffer bzw. Syntaxfehler der Fall.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne muss solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies betrifft insbesondere die Gesetzgebungskompetenz, die Normenbestimmtheit und Normenklarheit sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diesen rechtlichen Anforderungen entspricht § 22 a PolG.

Der Gesetzgeber ist für den Erlass der Norm zuständig. Die Ermächtigung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme entspricht dem Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Intensität des Grundrechtseingriffs - wird gewahrt.

3.1 Gesetzgebungskompetenz

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer steht dem Land die Regelungskompetenz für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme im präventiv-polizeilichen Bereich zu. Die Länder haben nach Art. 70 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Polizei- und Ordnungsrecht, soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht als Teil einer bundesgesetzlich geregelten Sachmaterie gesetzlich bestimmt, sondern der alleinige und unmittelbare Gesetzeszweck ist (BVerfGE 8, 143 <150>; 78, 274 <386 f.>; 109, 190 <215>). Die Regelung des Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme kann auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden, da sie nach ihrem Schwerpunkt der Abwehr allgemeiner, nicht spezialgesetzlich geregelter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient.

3.1.1 Kein Kompetenzverstoß im Hinblick auf den Zweck und die Rahmenbedingungen des Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme

Bereits aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich die rein präventiv-polizeiliche Zweckbestimmung. Nach § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG ist der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nur zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zulässig, wobei der Begriff der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten einschränkend verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass er nur die Verhütung von Straftaten umfasst (vgl. BVerfGE 113, 348 <369>; VGH Baden-Württemberg DVBl. 2014, 1002, 1005). Die Verknüpfung mit § 26 PolG dient als Begrenzung der rein präventiv-polizeilichen Ermächtigung. Der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ist danach nämlich nur bei bestimmten Anlässen (Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG) gestattet.

Die anlassbezogene Beschränkung bedeutet, dass die Maßnahme nur durchgeführt werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 26 Abs. 1 PolG vorliegen und Kontrollen nach dieser Vorschrift tatsächlich durchgeführt werden. Das Vorliegen nur der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 PolG reicht nicht aus (Belz/Mußmann, ebda, § 22 a Rn. 13; Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 3).

Dies verkennen die Beschwerdeführer, wenn sie (Beschwerdeschrift, S. 22) auf den weiten Tatbestand des § 26 Abs. 1 PolG in seinen einzelnen Varianten verweisen. Dadurch, dass die Maßnahmen nur bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG durchgeführt werden dürfen, wird das Verbot flächendeckenden oder dauerhaften Einsatzes (§ 22 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 PolG) rechtlich und tatsächlich abgesichert; denn die Polizei ist aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten faktisch nicht in der Lage, dauerhaft und flächendeckend Kontrollmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 PolG durchzuführen (vgl. Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 3).

Indem der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG nur bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG gestattet ist, kommt dieser Norm entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer staatliches Handeln

begrenzende Funktion zu. Zudem wird durch die mit Kontrollstellen einhergehende polizeiliche Präsenz gewährleistet, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sofort erfolgen können (vgl. Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 3).

Die (teilweise) Anknüpfung der begrenzenden Regelung an repressive Gesichtspunkte ändert mithin nichts am präventiv-polizeilichen Charakter der Ermächtigung. Deshalb sind vereinzelt Stimmen in der wissenschaftlichen Literatur (so – jedenfalls für den Abgleich im Rahmen eines Kontrollbereichs nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 PolG – etwa Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 4) entgegen keine kompetenzrechtlichen Zweifel im Hinblick auf § 22 a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 PolG angebracht, soweit danach der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme auch in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PolG zulässig ist. Denn auch insoweit handelt es sich ausschließlich um eine Begrenzung der Ermächtigung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme.

Schließlich steht auch § 6 EGStPO einer Regelung des präventiv-polizeilichen Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme durch den Gesetzgeber nicht entgegen. Die Frage, ob der Bundesgesetzgeber absichtsvoll und mit Sperrwirkung für die Länder auf eine Regelung des Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme verzichtet hat oder ob die Strafprozessordnung insoweit eine abschließende Regelung der Ermittlungsmethoden im Bereich der Strafverfolgung enthält, wird in der wissenschaftlichen Literatur unterschiedlich beurteilt (bejahend etwa Petri in: Lisen/Denninger [Hrsg.], Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., 2012, G Rn. 567; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl., 2013, Rn. 213d jeweils m. w. N.; a. A. etwa Bodenbrenner/Heinemann, NVwZ 2010, 679, 680; Guckelberger, NVwZ 2009, 352, 353 ff.).

Für eine abschließende Regelung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber zahlreiche Befugnisse und Maßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorfeld des Strafprozesses normiert hat, zu denen auch dem Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme ähnliche Maßnahmen, etwa der Einsatz technischer Mittel nach § 100h StPO oder die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 StPO, zählen (Petri, ebda, G Rn. 567). Daneben sind als besondere Ermittlungsmaßnahmen insb. die Rasterfahndung (§§ 98a, 98b StPO), der sonstige Datenabgleich (§ 98c StPO), der Einsatz

sonstiger (neben dem bereits erwähnten § 100h StPO) technischer Mittel (§§ 100c bis 100i StPO) zugelassen.

Es gibt aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier tatsächlich um eine i. S. d. Art. 72 Abs. 1 GG abschließende Regelung von Ermittlungsmethoden mit Sperrwirkung für die Länder handelt (zutreffend Bodenbrenner/Heinemann, NVwZ 2010, 679, 680; Guckelberger, NVwZ 2009, 352, 353 ff.; offen gelassen von Bay. VGH, Urt. v. 17.12.2012 - 10 BV 09.2641 - juris Rn. 72). Zwar wurden im Ermittlungsverfahren gegen den sog. Autobahnschützen auf Anordnung der Staatsanwaltschaften Koblenz und Würzburg automatische Kennzeichenlesesysteme auf der Grundlage von § 100h Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StPO verdeckt eingesetzt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE [BT-Drs. 17/14431 v. 25.09.2013, S. 2]). Auch dieser Umstand lässt aber nicht den Schluss zu, dass der Bund insoweit eine abschließende Regelung getroffen hat.

3.1.2 Kein Kompetenzverstoß im Hinblick auf den Abgleich mit Sachfahndungsdateien

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 11 ff.) führt auch der Umstand, dass § 22 a Abs. 2 PolG den Abgleich mit Sachfahndungsdateien zulässt, die sowohl zu präventiv-polizeilichen Zwecken wie zu strafprozessualen erstellt wurden, nicht dazu, dass der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach Maßgabe dieser Regelung selbst repressiven Zwecken dient. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (im Hinblick auf das Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit) als unproblematisch angesehen, wenn eindeutig bestimmt ist, ob der Zugriff selbst ausschließlich oder im Schwerpunkt präventiven oder repressiven Zwecken dient (BVerfGE 120, 378 <422>). Mit § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG hat der Gesetzgeber diese Zweckbestimmung völlig eindeutig vorgenommen: Der Zugriff darf nur zur Gefahrenabwehr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erfolgen.

3.1.3 Kein Kompetenzverstoß im Hinblick auf § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG

Das Land hat die Regelungskompetenz für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme auch, soweit in § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG bestimmt ist, dass ein Kennzeichen, das in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist, im Einzelfall nicht nur zur Abwehr einer Gefahr, sondern auch für Zwecke, zu denen die Fahndungsbestände erstellt oder die Dateien errichtet wurden, gespeichert oder genutzt werden kann, sofern dies erforderlich ist. § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG enthält Ausnahmen vom Lösungsgebot für die nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 PolG gespeicherten und andere Daten, jedoch keine Ermächtigung zur Datennutzung. Die sonstige Nutzung der Daten bedarf einer gesonderten Rechtsgrundlage.

Selbst wenn aber davon auszugehen wäre, dass dem Gesetzgeber die Regelungskompetenz für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nicht zusteht, weil ein Kennzeichen, das in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist, nach § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG im Einzelfall nicht nur zur Abwehr einer Gefahr, sondern auch für Zwecke, zu denen die Fahndungsbestände erstellt oder die Dateien errichtet wurden, gespeichert oder genutzt werden kann, sofern dies erforderlich ist, führte dies lediglich zu einer Teilnichtigkeit der Regelung.

Die Nichtigkeit einer Regelung führt nur dann zur Nichtigkeit der gesamten Norm, wenn sich aus dem objektiven Sinn der Regelung ergibt, dass die übrigen mit der Verfassung zu vereinbarenden Bestandteile keine selbständige Bedeutung haben oder wenn die verfassungswidrige Norm Teil einer Gesamtregelung ist, die ihren Sinn und ihre Rechtfertigung verlöre, nähme man einen ihrer Bestandteile heraus. Letzteres ist nur der Fall, wenn die nichtige Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen so verflochten ist, dass sie eine untrennbare Einheit bilden, die nicht in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt werden kann (vgl. BVerfGE 82, 159 <189>; 100, 249 <262 f.>; 119, 59 <96> m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall.

Soweit § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG die Speicherung oder Nutzung des Kennzeichens und der weiteren dort genannten Daten zur Gefahrenabwehr vorsieht, kann dieser Teil der Regelung eigenständig fortbestehen, da die übrigen mit

der Verfassung zu vereinbarenden Bestandteile auch des Absatzes 4 selbständige Bedeutung haben; denn der Gesetzgeber hat den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme zu den in § 22 a Abs. 1 genannten Zwecken (Gefahrenabwehr und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten), nicht aber zur Strafverfolgung eingeführt.

3.2 Bestimmtheit

Die Regelung des Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme in § 22 a PolG verstößt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 20 f.) nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Sie ist vielmehr hinreichend bestimmt und auch nicht im Hinblick auf § 22 a Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 PolG widersprüchlich. Der Wortlaut der Norm ist klar (Belz/Mußmann, ebda, § 22 a Rn. 4). Die Regelung entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11.03.2008 (BVerfGE 120, 378 <422 ff.>) an die Bestimmtheit und Klarheit derjenigen Norm, die zum Abgleich ermächtigt.

Das Fehlen von Einschreitschwellen, wie sie traditionell die konkrete Gefahr im Bereich der Gefahrenabwehr und der hinreichende Tatverdacht im Bereich der Strafverfolgung darstellen, führt nicht ohne weiteres zur Unbestimmtheit und damit zur Unverhältnismäßigkeit einer Regelung (BVerfGE 110, 33 <55>; 113, 348 <385>). Denn der Handlungsspielraum der Polizei beim Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß auf andere Weise begrenzt, sodass ein Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar demjenigen gewährleistet wird, der für die überkommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geboten ist (vgl. zu diesen Anforderungen BVerfGE 100, 313 <383 f.>; 113, 348 <376 ff.>). Für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme enthält § 22 a PolG hinreichend handlungsbegrenzende Tatbestandselemente:

Nach § 22 a Abs. 1 PolG dürfen automatische Kennzeichenlesesysteme nur bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG und nur zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 PolG in rechtlicher Hinsicht vorliegen müssen und die Maßnahme nach § 26 Abs. 1 PolG tatsächlich auch durchgeführt wird (vgl. Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 3). § 22a Absatz 2

PolG beschreibt den Datenbestand hinreichend bestimmt, mit dem abgeglichen werden darf, und den Zweck, zu dem der Abgleich zulässig ist. So muss etwa nach § 22 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 PolG die Ausschreibung aufgrund einer erheblichen Gefahr erfolgt sein.

Auch die dynamische Verweisung auf das Bundeskriminalamtgesetz in § 22 a Abs. 2 Satz 1 PolG steht der Bestimmtheit der Norm nicht entgegen. Sie ist auch unter anderen Aspekten unbedenklich. Dynamische Verweisungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst dann nicht schlechthin ausgeschlossen, wenn keine Identität der Gesetzgeber besteht, sondern in dem Rahmen zulässig, den die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Bundesstaatlichkeit ziehen, wobei grundrechtliche Gesetzesvorbehalte diesen Rahmen zusätzlich einengen können (BVerfGE 47, 285 <312 ff.>; 78, 32 <36>).

Der Umstand, dass es sich bei den Sachfahndungsdateien um Mischdateien handelt, ist ebenfalls unschädlich (Belz/Mußmann, ebda, § 22 a Rn. 4). In § 22 a Abs. 3 PolG ist eindeutig geregelt, wie im sog. „Nichttrefferfall“ zu verfahren ist, nämlich den Abgleich unverzüglich nach der Erfassung und die Löschung unverzüglich nach dem Abgleich vorzunehmen.

Dasselbe gilt für § 22 a Abs. 4 PolG im Hinblick auf die bei einem sog. Trefferfall zulässigen Maßnahmen. Der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 21) entgegen enthält § 22 a Abs. 4 PolG keineswegs (nur) eine Lösungsregelung. Vielmehr regelt die Norm auch, wie bei einem Trefferfall zu verfahren ist (§ 22 a Abs. 4 Satz 1 PolG): Fahrzeug und Insassen dürfen auch dann angehalten werden, wenn die Überprüfung des Trefferfalls noch nicht abgeschlossen ist (§ 22 a Abs. 4 Satz 2 PolG). Um Personen in derartigen Fällen vor ungerechtfertigten Maßnahmen zu schützen (Belz/Mußmann, ebda, § 22 a Rn. 26), dürfen weitere Maßnahmen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen (§ 22 a Abs. 4 Satz 3 PolG). Eine Lösungsregelung enthält § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG. Nach dieser Norm sind Daten zu löschen, deren Speicherung zu den in § 22 a Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 bis 3 PolG genannten Zwecken nicht erforderlich ist.

Soweit die durch einen Trefferfall und Anschlussmaßnahmen (§ 22 a Abs. 4 Satz 2 und 3 PolG) erlangten Daten nach § 22 a Abs. 4 Satz 4 PolG zu einem der dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen, folgt hieraus nicht, dass mit der Datenerhebung und dem Datenabgleich andere als die vom Gesetz genannten Zwecke verfolgt wurden. Die letztgenannte Regelung bestätigt vielmehr, dass Datenerhebung und Datenabgleich nur zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zulässig sind. Speicherung und Verwendung personenbezogener Informationen und Daten sind grundsätzlich an den Zweck und an das Verfahren gebunden, für die sie erhoben werden (BVerfGE 100, 313 <360>; 109, 279 <375>; 120, 351 <368>; 130, 1 <33>). Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf einer gesonderten formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage und muss durch Allgemeinbelange gerechtfertigt sein, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen (vgl. BVerfGE 65, 1 <51, 62>; 100, 313 <360>; 109, 279 <375 f.>; 110, 33 <69>; 120, 351 <368f.>; 130, 1 <33>). Aus § 22 Abs. 4 Satz 4 PolG ergibt sich somit lediglich, dass die Datenspeicherung zu bestimmten anderen Zwecken zulässig ist. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach §§ 37 ff. PolG.

3.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die angegriffene Vorschrift genügt auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dieses verlangt, dass der Staat mit dem Grundrechtseingriff einen legitimen Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln verfolgt (vgl. BVerfGE 109, 279 <335 ff.>; 120, 378 <427>). Der Gesetzgeber ist auch nicht gehindert, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen im Bereich des Polizeirechts auf der Grundlage einer seiner Prärogative unterliegenden Feststellung neuartiger oder veränderter Gefährdungs- und Bedrohungssituationen und neuer Ermittlungsmöglichkeiten fortzuentwickeln (BVerfGE 115, 320 <360 f.>; 120, 378 <428 f.>). Dass der Gesetzgeber mit der Ermächtigung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme in § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG einen legitimen Zweck mit geeigneten und erforderlichen Mitteln verfolgt, bezweifeln selbst die Beschwerdeführer nicht.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Ausgewogenheit zwischen der Art und Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und den zum Eingriff berechtigenden Tatbestandselementen andererseits, wie der Einschreitschwelle, der geforderten Tatsachenbasis und dem Gewicht der geschützten Rechtsgüter, zu wahren (BVerfGE 120, 378 <429>). Diesen Anforderungen, die das Gericht in der o. g. Entscheidung konkretisiert hat (BVerfGE 120, 378 <429 ff.>), wird § 22 a PolG entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer gerecht. Im Einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme ist nach § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG nur zu bestimmten Zwecken (zur Gefahrenabwehr und zur vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und nur bei bestimmten Anlässen (Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG) gestattet. Bereits aus der Verknüpfung mit § 26 PolG ergibt sich, dass der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach § 22 a PolG nur unter engen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zulässig ist (vgl. oben 3.1.1).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 26) ergeben sich weitere Einschränkungen aus § 22 a Abs. 1 Satz 3 PolG. Danach dürfen Datenerhebungen nach § 22 a Abs. 1 Satz 1 und 2 PolG nicht flächendeckend (§ 22 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 PolG), bei Kontrollen an gefährlichen oder verrufenen Orten sowie in besonders gefährdeten Objekten oder in deren Nähe nicht dauerhaft (§ 22 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 PolG) und bei Kontrollen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität nicht längerfristig durchgeführt werden (§ 22 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 PolG). Um den präventiven Charakter der Maßnahme herauszustellen (vgl. Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 4), sind die Maßnahmen zudem in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PolG nur zulässig, wenn polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass an der Kontrollstelle Straftaten oder im Kontrollbereich Straftaten nach § 100 a StPO stattfinden oder verhütet werden können.

3.3.1 Zulässigkeit der verdeckten Durchführung der Maßnahme

Auch der Umstand, dass § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG eine verdeckte Kennzeichenerfassung und Bildaufzeichnung ausdrücklich gestattet, ist im Hinblick auf

den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbedenklich. Zwar kann die Intensität der individuellen Grundrechtsbeschränkung durch die Möglichkeit einer heimlichen Vornahme der Maßnahme erhöht sein (BVerfGE 120, 378 <406>). Dies gilt auch für den verdeckten Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme. Der Gesetzgeber hat dem aber dadurch Rechnung getragen, dass der verdeckte Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme u. a. voraussetzt, dass die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe andernfalls gefährdet wäre (§ 19 Abs. 2 Satz 2 PolG).

Im Übrigen wird ein offener Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme, wie ihn § 19 Abs. 2 Satz 1 PolG als Regelfall der polizeilichen Datenerhebung vorsieht, durch § 22 a Abs. 1 Satz 1 PolG nicht ausgeschlossen.

3.3.2 „Bezugnahme“ bzw. „Verweis“ auf § 26 Abs. 1 PolG

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (S. 22 ff. der Beschwerdeschrift) folgt auch aus der „Bezugnahme“ bzw. dem „Verweis“ auf die verschiedenen Varianten des § 26 Abs. 1 PolG kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seinen unterschiedlichen Ausprägungen (vgl. oben 3.1.1).

Zutreffend ist lediglich der Hinweis der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 24) im Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 PolG, nicht jede Gefahr könne den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme rechtfertigen. Dies gilt allerdings für den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme nach § 22 a PolG generell, d. h. unabhängig davon, ob er bei einer Kontrolle nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 PolG oder nach einer anderen Variante des § 26 Abs. 1 PolG erfolgt. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG und § 5 PolG) ist bei jeder polizeilichen Maßnahme zu beachten.

Daraus folgt etwa, dass nur eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit den Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme zu rechtfertigen vermag, nicht hingegen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung (vgl. Belz/Mußmann, ebda, § 22 a Rn. 11).

3.3.3 Vergleichsdatenbestand

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch gewahrt, soweit § 22 a Abs. 2 PolG zum Zugriff auf Mischdateien ermächtigt. Denn die Zugriffszwecke sind hinreichend gesetzlich bestimmt (BVerfGE 120, 378 <422 f.>). Das Kennzeichen eines Fahrzeugs wird stets auf Grund einer Einzelfallprüfung und nie anlass- oder verdachtslos in den Sachfahndungsdateien ausgeschrieben. Dies ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die Anlass, Zweck, Voraussetzungen sowie Dauer der Ausschreibungen regeln: § 25 PolG, §§ 163e, 463a StPO, Art. 99, 100 SDÜ, § 17 Abs. 3 BVerfSchG, §§ 2 ff., 34 BKAG in Verbindung mit den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (Errichtungsanordnungen nach § 34 BKAG für die Sachfahndungsdateien INPOL-Sachfahndung und NSIS-Sachfahndung und die Polizeidienstvorschriften 384.1 (Fahndung), 384.2 (Polizeiliche Beobachtung) und 389 (Vermisste/unbekannte Tote)).

Die Ausschreibung in der Datei „Sachfahndung“ erfolgt nach bundesweit verbindlichen Schlüsselkatalogen. Bei der Ausschreibung ist jeweils eine Kombination von „Anlass“ und „Zweck“ der Ausschreibung festzulegen. Für den Anlass der Ausschreibung sind 11, für den Zweck der Ausschreibung 13 Alternativen vorgesehen. Daraus ergeben sich 41 verschiedene zulässige Kombinationen von Ausschreibungsanlass und Ausschreibungszweck; nur 41 Kombinationen deshalb, weil nicht alle Zweck-/Anlass-Kombinationen gesetzlich zugelassen sind. Für Fahrzeugfahndungen aus den anderen sogenannten Schengenstaaten sind vier weitere Alternativen vorgesehen.

§ 22a PolG knüpft tatbestandlich an den Fahndungsbestand zur Regelung des Anlasses und Ermittlungszwecks des AKLS-Einsatzes an. Darunter sind die auch als „klassische“ Fahndungsdateien bezeichneten Dateien zu subsumieren. Wäre eine Einbeziehung beliebiger Dateien beabsichtigt gewesen, wäre dies durch das Tatbestandsmerkmal „polizeiliche Dateien“ zum Ausdruck gekommen. Diese Unterscheidung findet sich auch in § 39 PolG wieder, der den Datenabgleich regelt. Für die Legaldefinition des Fahndungsbestands in § 22a Abs. 2 PolG wurde zuvor erhoben, aus welchen Einzelausschreibungen sich der Fahndungsbestand zusammensetzt.

4. Vereinbarkeit mit Art. 19 Abs. 4 GG

Die Ermächtigung zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme in § 22 a PolG verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Für sog. Nichttrefferfälle folgt dies bereits aus dem Umstand, dass hier kein Grundrechtseingriff vorliegt. Zudem schließt § 22 a PolG, wie bereits dargelegt, einen offenen Einsatz, nicht aus. Allerdings folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Beschwerdeschrift, S. 30 f.) kein Verbot des verdeckten Einsatzes automatischer Kennzeichenlesesysteme, auch wenn Verkehrsteilnehmer möglicherweise nicht ohne weiteres damit rechnen müssen, dass bei Verkehrskontrollen Kennzeichen und Bilder von Fahrzeugen nach § 22 a PolG automatisch erfasst werden (BVerfGE 120, 378 <406>; a. A. Stephan/Deger, ebda, § 22 a Rn. 2 mit dem Argument, dass die automatisierte Erfassung von Kennzeichen und Bildern von Fahrzeugen nur bei Kontrollen nach § 26 Abs. 1 PolG zulässig ist).

Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG liegt auch nicht deshalb vor, weil § 22 a PolG keine Benachrichtigung der Betroffenen vorsieht. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, die Benachrichtigung der Betroffenen vorzuschreiben, besteht vielmehr nur dann, wenn Datenerhebungen heimlich erfolgen, Auskunftsansprüche aber nicht eingeräumt worden sind oder den Rechten des Betroffenen nicht angemessen Rechnung tragen (BVerfGE 118, 168 <208>). Einen (einklagbaren) Auskunftsanspruch gewährt hier § 45 PolG. Danach erteilt der Polizeivollzugsdienst dem Betroffenen auf Antrag grundsätzlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Zudem müssen Grundrechtseingriffe von besonderem Gewicht vorliegen (vgl. etwa BVerfGE 100, 313 <359, 361 f.>; 109, 279 <371>). Der Grundrechtseingriff beim Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme wiegt nicht ähnlich schwer wie die den zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden Überwachungsmaßnahmen nach Art. 10 GG (Telekommunikationsüberwachung) bzw. Art. 13 GG (großer Lauschangriff, akustische Wohnraumüberwachung). Unabhängig davon sehen die der automatisierten Datenerfassung bzw. dem -abgleich nach § 22 a PolG zugrundeliegenden Fahndungsmaßnahmen zumindest teilweise Benachrichtigungspflichten vor (vgl. etwa § 25 Abs. 4 Satz 1 PolG oder § 163 e und § 463 a StPO i. V. m. § 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 StPO).

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass § 22 a PolG weder gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch gegen sonstige Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführer verstößt. Bei sog. Nichttreffern liegt kein Grundrechtseingriff vor. Im Übrigen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne muss solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen. Diesen rechtlichen Anforderungen entspricht § 22 a PolG. Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz, die Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Regelung verstößt auch nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG.



Dr. Herbert O. Zinell